

### Die Versorgung mit Reis.

Berlin, 28. April. (W. L. B. Nichtamtlich.) Um einer unnötigen Erregung in den Kreisen des legitimen Reisesgeschäftes entgegenzutreten, wird von unterrichteter Seite darauf hingewiesen, daß die Bundesratsverordnung über Reis nur den Zweck verfolgt, die Reismengen, die spekulativ vom Konsum ferngehalten werden, in die Hand des Reiches zu bringen und hierdurch gleichzeitig eine Reserve an Nahrungsmitteln zu schaffen. Ein Eingriff in die ordentliche Versorgung des Marktes mit Reis ist nicht beabsichtigt, sondern die Verordnung sah im Gegenteil besondere Maßnahmen vor, um Störungen und Schädigungen möglichst fernzuhalten. Daher sind die Fristen über den Erlass der Aufforderung und über die Erklärung, ob der Reis übernommen werden soll, so kurz wie irgend angängig gehalten worden. Es ist insbesondere die Entscheidung darüber, ob und zu welchen Preisen die Reismengen übernommen werden sollen, in die Hand der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. gelegt worden, die auf Grund ihrer besonderen Kenntnis und unter genauer Prüfung des Einzelfalles individualisierend und vorichtig vorgehen wird. Den legitimen Reissfirmen kann sonach nur anheimgestellt werden, gleichzeitig mit der Uebersendung der Anzeigen oder möglichst bald nachher an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. mit entsprechenden Anträgen heranzutreten und zwar unter Beifügung von Unterlagen, die zweckmäßigerweise von der zuständigen Handelskammer zu begutachten sind.